



Thema: Philosophische Begründung von Moral II

- 1 In der modernen Kultur mit ihrer Pluralität der Prinzipien besteht unsere Freiheit in einer Pluralität von Freiheiten. Die Frage ist freilich, ob solche Pluralität nicht doch eines inneren Zusammenhaltes bedarf; sie kann nicht das letzte Wort sein, wenn wir den möglichen Konflikt zwischen den verschiedenen Prinzipien bedenken, der oft genug in offenen Krieg übergeht. Kants Moralprinzip, der kategorische Imperativ, bietet hier einen Ausweg.
- 5 Er wurde seit Hegel immer wieder als formalistisch gescholten, und es wurde behauptet, man könne damit alles und jedes, und sei es das Verbrechen, moralisch rechtfertigen; deswegen seien die kantianischen Deutschen Hitler pflichtbewusst bis in den Untergang gefolgt. Der kategorische Imperativ ist in der Tat formal, das heißt, er lässt uns unsere jeweiligen Handlungsgrundsätze, die „Maximen“, fordert uns aber auf, zu prüfen, ob wir sie als allgemeingültige Gesetze denken und wollen könnten. Nur dann seien sie moralisch. Das hat mit Formalismus nichts zu tun, denn bei solcher Prüfung scheiden viele Maximen als unmoralisch aus. Das Formale einer kantischen Ethik aber hat den Vorteil, dass es uns die Entscheidung darüber, wie wir leben wollen, selbst überlässt und uns nur dazu
- 10 verpflichtet zu überlegen, ob dies mit der freien Entscheidung anderer, die anders ausfällt, verträglich ist oder nicht. So ist Kant der Philosoph des Friedens unter Bedingungen der Moderne, das heißt einer Friedensordnung, die Pluralität eröffnet und lebbar macht. In unseren Tagen ist Kants Unterscheidung zwischen Natur und Freiheit wieder aktuell geworden. Die Neurowissenschaftler sagen uns neuerdings, bevor wir im Bewusstsein irgendwelche Entschlüsse fassen könnten, hätten unsere Neuronen schon längst gefeuert; also sei die Willensfreiheit eine Illusion. Die uns das erzählen, möchte man gern auffordern, Kant zu lesen, der immer darauf bestand, dass man die Freiheit naturwissenschaftlich nicht beweisen könne. Aber das wäre sinnlos: Organismen, deren Neuronen nach eigenen Gesetzen feuern, kann man überhaupt nicht zu etwas auffordern; sie können auch nichts
- 15 für ihre Äußerungen, und so kann man sie nicht einmal darum bitten, sie für sich zu behalten. Unser Freiheitsbewusstsein hat andere Quellen; es gründet darin, dass wir uns als Personen verstehen, die die Differenzen zwischen wahr und falsch und zwischen Gut und Böse kennen und fähig sind, danach zu handeln und dies auch zu verantworten. Genau dies macht Wissenschaft selbst erst möglich; auch die Neurowissenschaften sind mehr als
- 20 eine Veranstaltung von Neuronen. Kant ist eben doch modern.
- 25
- 30

Herbert Schnädelbach, Der klassische Philosoph der Moderne. In: Frankfurter Rundschau, 12.02.2004 (bearbeitet).

Aufgabe 1

Teilaufgaben:Verrechnungspunkte:

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 1. | Geben Sie wieder, worin nach Schnädelbach die Bedeutung der Ethik Kants für die Gesellschaft in der Moderne besteht. | 10 |
| 2. | Erklären Sie - ausgehend von Z. 6 ff. - an einem Beispiel das formale Prüfverfahren einer moralisch gerechtfertigten Handlung nach Kant. | 12 |
| 3. | Stellen Sie Kants Auffassung der Pflicht dar und prüfen Sie, inwieweit die im Text angesprochene Haltung der Deutschen dem Pflichtbegriff Kants entspricht. | 10 |
| 4. | Stellen Sie dar, inwiefern Kants Personenverständnis auf die Frage, die die moderne Neurowissenschaft aufwirft, antwortet. | 10 |
| 5.a) | Schnädelbach behauptet, dass Personen fähig sind zu handeln „und dies auch zu verantworten“ (Z. 28). Erläutern Sie den Begriff der Verantwortung. | 06 |
| 5.b) | Prüfen Sie an einem Beispiel, inwiefern der Einzelne für die Folgen von Wissenschaft und Technik verantwortlich ist. | 12 |
| | | <hr/> 60 |

Aufgabe 2

Thema: Wissenschaft und Verantwortung

Text A

- 1 Unser eigener Körper ist uns näher als unser Vermögen. Aber auch dieses darf man uns nach unserem Tod nicht einfach wegnehmen, um damit – unabhängig davon, was wir vor dem Tod bestimmt haben – einen anderen zu retten. Wenn wir bestimmen dürfen, was nach unserem Tode mit unserem Vermögen geschieht, sollten wir auch bestimmen dürfen,
- 5 was nach unserem Tode mit unserer sterblichen Hülle geschieht. Dieselbe Überlegung kann man aber auch für die Extremlösung auf der anderen Seite anstellen. Wenn die Gesellschaft befugt ist, den Körper eines Verstorbenen auch ohne dessen Einwilligung zum Zweck der Rechtssicherheit öffnen zu lassen, warum soll sie dann nicht auch befugt sein, ihn ohne ausdrückliche Einwilligung zum Zweck der Organentnahme öffnen zu lassen?
- 10 Ich meine, dass die mangelnde Bereitschaft, einem anderen durch eine Organspende das Leben zu retten oder ihm zu einem befriedigenderen Leben zu verhelfen, zu Unrecht als moralisch unbedenklich gilt. Angesichts des Umstands, dass eine postmortale Organspende dazu dient, einen universell akzeptierten Wert zu realisieren, nämlich subjektiv lebens-
- 15 wertiges Leben zu retten oder zu verlängern, und den Organspender keinem wie immer gearteten Risiko aussetzt, meine ich, dass die Organspende eine genuine moralische Verpflichtung darstellt. Auch wenn man von demjenigen, der die Organspende verweigert, nicht sagen kann, dass er den Tod des potentiellen Organempfängers will, nimmt er dessen Tod doch immerhin billigend in Kauf.

Aus: Dieter Birnbacher, Organtransplantation – Stand der ethischen Debatte. In: Urban Wiesing (Hrsg.), Ethik in der Medizin. Ein Reader. Stuttgart 2000, S.292-294 (bearbeitet).

Wörterklärungen:

Z.13: postmortal: nach dem Tod;

Z.16: genuin: hier: im Kern

Text B

- 1 Man denkt an Lösungen, die die Organentnahme erlauben, falls kein Widerspruch des Spenders vorliegt, oder falls nach einer reinen Information durch die Ärzte die Angehörigen innerhalb einer gewissen Zeit nicht widersprechen. Diese Forderungen nach
- 5 „Widerspruchslösung“ oder „Informationslösung“ haben den Spender praktisch entmündigt. Eine staatliche Gemeinschaft kann ihre Mitglieder zwar zu sozialen Aufgaben verpflichten. Sie kann etwa festlegen, dass Steuern und Abgaben erhoben werden dürfen. Welchem Bereich der Verpflichtung könnte die so genannte Organspende zugehören, wenn sie im Sinne der Informationslösung oder Widerspruchslösung zum Normalfall erklärt wird? Gehört sie zum Bereich der in einem Gemeinwesen notwendigen Steuern und Abgaben?

Aufgabe 2

- 10 Gehört sie in einen einfachen Regelungsbereich wie etwa die Straßenverkehrsordnung? Dann wäre es selbstverständlich, dass das Gemeinwesen für diesen Bereich gesetzliche Regelungen finden muss. Diese orientieren sich dann etwa am Prinzip „Eigentum verpflichtet“, oder sie sind nach dem Prinzip des möglichst besten Lebens der möglichst
- 15 großen Zahl konstruiert. Nur wenn man diese Auffassung teilt, das heißt, wenn man den Körper und seine Organe als etwas betrachtet, das jemandem „gehört“ und worüber andere „verfügen“ dürfen, wenn die Verfügungsgewalt des Besitzenden erloschen ist, dann böten solche Lösungen keine rechtlichen oder ethischen Schwierigkeiten.
- 20 Wir hätten hier sozusagen eine Art beschleunigten Enteignungsverfahrens vor uns, gesetzlich geregelt, ordnungsgemäß durchgeführt und mangels Möglichkeit der Einvernahme des zu Enteignenden ohne Anhörung durchzuführen. Wie man in der französischen Revolution die Guillotine als das Rasiermesser der Gleichheit bezeichnet hat, so wird das Skalpell zum Wegbereiter des Biosozialismus.

Aus: Markus Barth, Lebe den Tag – von der Endlichkeit und der Kunst zu leben. Reinbek bei Hamburg 2000, S. 202-207 (bearbeitet).

Teilaufgaben:Verrechnungspunkte:

- | | |
|--|----|
| 1. a) Stellen Sie Birnbachers Position sowie deren Begründung dar. | 06 |
| 1. b) Arbeiten Sie aus dem Text heraus, wie Barth den von ihm so genannten „Biosozialismus“ charakterisiert. | 06 |
| 2. Erläutern Sie zwei weitere Probleme aus dem Bereich der Organtransplantation oder anderen Bereichen der Bio- oder Medizinethik. | 08 |
| 3. a) Stellen Sie eine Position der normativen Ethik in den Grundzügen dar. | 10 |
| 3. b) Überprüfen Sie, inwieweit damit eine der Positionen (Text A oder B) begründet werden kann. | 08 |
| 4. a) Erläutern sie den Begriff der Verantwortung. | 06 |
| 4. b) Erörtern Sie anhand eines der in Aufgabe 2 geforderten Beispiele, welche Verantwortung für alle Beteiligten damit verbunden ist. | 08 |
| 5. Organtransplantation ist in Deutschland nicht verboten. Sollte dann auch der Organhandel erlaubt werden? Setzen Sie sich mit dieser Frage anhand von mindestens zwei Argumenten kritisch auseinander. | 08 |

60